

**Zweite Änderung der Satzung
der Fachhochschule Westküste
über das Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von
Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehzulagen
Vom 4. Februar 2015**

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46) erlässt die Fachhochschule Westküste nach Beschlussfassung durch den Senat vom 17. Dezember 2014 und mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Westküste vom 19. Januar 2015 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1:

Die Satzung über das Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehzulagen vom 26. Juni 2008 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2008, S. 142) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Professorinnen und Professoren sowie Präsidiumsmitglieder erhalten für eine Zweitmitgliedschaft an einer Schleswig-Holsteinischen Universität € 200,- monatlich.

Die folgenden Absätze des § 6 verschieben sich entsprechend.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 3. Februar 2015 erteilt.

Heide, den 4. Februar 2015

Das Präsidium
der Fachhochschule Westküste in Heide
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch